



Amt für Landwirtschaft und Geoinformation

Uffizi d'agricultura e da geoinformaziun

Ufficio per l'agricoltura e la geoinformazione

7001 Chur, Ringstrasse 10 Telefon +41 81 257 24 32 Fax +41 81 257 20 17 E-Mail: info@alg.gr.ch www.alg.gr.ch

Vorschriften der amtlichen Vermessung im Kanton Graubünden (Vorschriften AVGR)

AVGR 100.001 Weisung über die Vermarkung

Version: 1.2

2. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

Änderungshistorie	ii
1 Allgemeines.....	1
2 Rechtsgrundlagen.....	1
2.1 Bund	1
2.1.1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210).....	1
2.1.2 Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2).....	1
2.2 Kanton.....	1
2.2.1 Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG; BR 217.300)	1
2.2.2 Verordnung über die amtliche Vermessung in Graubünden (KVAV; BR 217.320).....	1
3 Geltungsbereich.....	1
4 Grenzfeststellung.....	2
4.1 Grundsätze	2
4.2 Eigentumsgrenzen	2
4.2.1 Normalfall.....	2
4.2.2 Verzicht auf Grenzzeichen	2
4.2.3 Rück- und Vormarken	3
4.2.4 Grenzen durch Gebäude.....	3
4.2.5 Mehranforderungen an die Vermarkung	3
4.2.6 Kreuzungen von Gewässern und Verkehrsanlagen.....	3
4.3 Dienstbarkeitsgrenzen.....	3
4.4 Hoheitsgrenzen	3
5 Anbringen der Grenzzeichen.....	3
5.1 Grundsätze	3
5.2 Material für die Versicherung.....	4
5.3 Setzen der Grenzzeichen	4
5.4 Entfernen von Grenzzeichen	5
6 Vermarkungsskizzen für die öffentliche Auflage	5
7 Öffentliche Auflage und Einsprachenbehandlung.....	5

Änderungshistorie

Ver- sion	Datum	Änderungen	SB
1.0	27.04.2020	Neues Dokumentenlayout	mdi
1.1	29.07.2020	Kap. 5.2 und 5.3 Definition zu Holzpfehl ergänzt	mk
1.2	02.07.2025	Nummer der Vorschrift AVGR, Titelblatt, Kopfzeile und Verweise aktualisiert	mdi

1 Allgemeines

Die vorliegende Weisung regelt die Grenzfeststellung, Verpflockung und Vermarkung der Grundstücke nach einheitlichen Grundsätzen.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Bund

2.1.1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

Art. 669 Abgrenzungspflicht

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, auf das Begehren seines Nachbarn zur Feststellung einer ungewissen Grenze mitzuwirken, sei es bei Berichtigung der Grundbuchpläne oder bei Anbringung von Grenzzeichen.

2.1.2 Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2)

Art. 11 Begriff und Umfang

¹ Die Vermarkung umfasst die Grenzfeststellung und das Anbringen von Grenzzeichen.

² Zu vermarken sind die Hoheitsgrenzen, die Grenzen der Liegenschaften und die Grenzen der selbständigen und dauernden Rechte, soweit letztere flächenmässig ausgeschieden werden können.

Art. 12 Kantonaes Recht

Die Kantone erlassen im Rahmen dieser Verordnung Vorschriften über die rechtsgültige Vermarkung.

Art. 15–17

Weitere Bestimmungen zum "Anbringen von Grenzzeichen".

2.2 Kanton

2.2.1 Kantonaes Geoinformationsgesetz (KGeolG; BR 217.300)

In Art. 21 sind die öffentliche Auflage und Einspracheverfahren geregelt.

2.2.2 Verordnung über die amtliche Vermessung in Graubünden (KVAV; BR 217.320)

In Art. 3 bis 13 sind die Verfahren, die zugelassenen Vermessungszeichen, die Rechte und Pflichten, die Haftung und der Unterhalt der Vermarkung festgelegt.

3 Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für Vermarktungsarbeiten bei Güterzusammenlegungen, bei Ersterhebungen sowie in der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung (AV).

Die Festlegung und Kennzeichnung von Vermessungsfixpunkten LFP2 und LFP3 sind nicht Bestandteil dieser Weisung. Sie werden in Kap. 5 der eidg. Richtlinien zur Bestimmung von

Fixpunkten der amtlichen Vermessung vom November 2005/Dezember 2010 ausführlich geregelt.

4 Grenzfeststellung

4.1 Grundsätze

- Bei der Grenzfeststellung soll ein einfacher Grenzverlauf angestrebt werden (VAV Art. 14, Abs. 2).
- Die Zahl der vermarkten und unvermarkten Grenzpunkte ist auf das Notwendigste zu beschränken.
- Die im Feld festgelegten Eigentumsgrenzen müssen den im Grundbuch eingetragenen Eigentumsverhältnissen entsprechen.
- Der Grenzverlauf durch Bauten ist eindeutig festzulegen. Bei Bedarf ist das Grundbuchamt beizuziehen.
- Als Grenze zwischen zwei aufeinanderfolgenden Grenzzeichen sind nur Gerade oder Kreisbogen zulässig (VAV Art. 14, Abs. 1).

Beim Zusammentreffen von Geraden und Kreisbogen sind Überschneidungen (Overlaps) von Grenzlinien zu vermeiden.

4.2 Eigentumsgrenzen

4.2.1 Normalfall

Liegenschaften sowie selbständige und dauernde Rechte, soweit letztere flächenmässig ausgeschieden werden können, sind im Feld mit Grenzzeichen zu versehen. Die Grenzzeichen sind in der Regel zentrisch zu versichern. Kann ein Grenzzeichen nicht zentrisch versichert werden, so ist gemäss den nachstehenden Kapiteln 4.2.2 und 4.2.3 zu verfahren.

4.2.2 Verzicht auf Grenzzeichen

Gemäss Art. 17 VAV und Art. 8 der KVAV kann bei natürlichen oder künstlichen Abgrenzungen, die dauernd eindeutig erkennbar sind, auf das Anbringen von dauerhaften Grenzzeichen verzichtet werden. Dazu gelten folgende Erläuterungen:

- Natürliche Eigentumsgrenzen (z. B. entlang von Gewässern, eindeutige Geländekanten, Wasserscheiden u. a.) werden nicht vermarkt. Aufstossende Grenzlinien sind jedoch im Schnittpunkt zu vermarken.
- Entlang von Strassen und Wegen ausserhalb der Bauzonen kann innerhalb von 2.0 m ab dem Strassenrand auf eine Vermarkung der Strassenparzelle verzichtet werden. Aufstossende Grenzlinien sind jedoch im Schnittpunkt zu vermarken.
- Sofern der Eigentümer eines angrenzenden Grundstücks es verlangt, ist eine Vermarkung vorzunehmen (vgl. Kap. 4.2.5).
- Eindeutige bauliche Abgrenzungen ohne Vermarkung müssen im Feld und in den Daten der AV eindeutig definiert sein (Mauer, Trottoirkante, Gebäude).

Gestützt auf Art. 664 des ZGB kann für die vorgesehene Ausscheidung der öffentlichen Gewässer sowie des der Kultur nicht fähigen Landes im Hochgebirge (Eigentum der politischen Gemeinde) sinngemäss vorgegangen werden.

4.2.3 Rück- und Vormarken

Wo keine zentrische Vermarkung aufstossender Grenzen im Schnittpunkt möglich ist, können Rückmarken festgelegt werden. Eine Versicherung mit Vormarken, das heisst eine Materialisierung des Grenzzeichens in der Verlängerung der Grenzlinie, ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie ist zu begründen und vom ALG genehmigen zu lassen.

4.2.4 Grenzen durch Gebäude

Grenzen sind in der Regel beim Ein- und Austritt an den Fassaden zu vermarken.

4.2.5 Mehranforderungen an die Vermarkung

Der Grundeigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück auf eigene Kosten vollständig vermarkt wird.

4.2.6 Kreuzungen von Gewässern und Verkehrsanlagen

Bei Kreuzungen von Gewässern mit Bahnen oder Strassen wird das Gewässer durchgezogen.

Beim Zusammentreffen von Verkehrsanlagen muss von Fall zu Fall entschieden werden, welche Parzelle unterbrochen wird. Die Rechtsverhältnisse (Dienstbarkeitsvertrag, selbst. Baurecht oder Miteigentum) der betroffenen Parzellen sind mit dem Grundbuchamt und dem Betreiber der Verkehrsanlage abzuklären.

4.3 Dienstbarkeitsgrenzen

Dienstbarkeitsgrenzen wie z. B. Wegrechte werden in der Regel nicht vermarkt.

4.4 Hoheitsgrenzen

Für die Festsetzung und Bereinigung von Kantons- und Gemeindegrenzen bedarf es der Genehmigung durch die Gemeinden und die Regierungen.

Besondere Gemeindegrenzzeichen sind nur im Einvernehmen mit den Gemeinden und dem ALG Graubünden anzubringen.

Für die Bereinigung der Landesgrenze ist die Landesgrenzkommission zuständig. Gemäss Art. 17, Abs. 1 der Verordnung über die Landesvermessung (LVV; SR 510.626) übernehmen die Grenzen der Liegenschaften entlang der Landesgrenze deren Verlauf.

5 Anbringen der Grenzzeichen

5.1 Grundsätze

- Die Grenzzeichen sind in der Regel vor der Messung anzubringen.
- Es ist auf eine solide und den Bodenverhältnissen angepasste Versicherungsart zu achten.
- Vorhandene alte Grenzzeichen, die noch gut erhalten und fest mit dem Boden verankert sind, können übernommen werden.
- Beim Anbringen der Grenzzeichen sind Schäden an Gebäuden und Vorplätzen zu vermeiden (z. B. Verputz, Isolation, Bodenheizung usw.).

5.2 Material für die Versicherung

Folgende Arten von Grenzzeichen sind zugelassen:

Steine	aus Granit; Masse: Kopf-Fläche 12x12 cm senkrecht zur Steinachse, mit Zentrumsloch $\varnothing$ 10 mm und 10 mm Tiefe, Länge 60–65 cm, mindestens 2 Seiten roh behauen; Vorhandene, gut erhaltene Feldsteine mind. gleicher Grösse sind zu übernehmen; Aufnahmepunkt mit Zentrumsloch $\varnothing$ 10 mm und 10 mm Tiefe kennzeichnen und Rot anmalen.
Bolzen	aus Messing mit Aufschrift „Grenzpunkt“ bzw. „Termine“ (it.) oder entsprechende romanische Bezeichnung; Masse: $\varnothing$ ca. 3 cm, mind. 5 cm Schaftlänge; Klebebolzen sind nur zulässig, wenn nicht gebohrt werden kann.
Kreuz	in Fels oder massivem Block eingemeisselt mit Zentrumsloch und 4 Balken, rot bemalt; Masse: Armlänge 4 cm in Dorf und Feld, 8 cm im Wald; mind. 10 mm tief.
Grenzpunktloch	in Mauern od. Kunstbauten, rot bemalt; Masse: $\varnothing$ 10 mm, mind. 10 mm tief.
Metallrohr	aus dauerhaftem, witterungsbeständigem Material; Masse: $\varnothing$ mind. 2 cm, Länge mind. 1 m; Nur in sumpfigem Gelände verwenden.
Kunststoffmarke	Im Kanton Graubünden ist zurzeit nur der Typ „FENO polyroc“ zugelassen. Masse: Kopf-Fläche 11x11 cm, Länge der Verankerungsstifte i.d.R. 60 cm; Farbe: weiss. Für prov. Fixpunkte werden die Farben rot oder gelb verwendet.
Holzpfehl	aus Eichen- oder Lärchenholz, für Sumpf- und Moorboden; Masse: $\varnothing$ ca. 10 cm, Länge mind. 1.5 m.
provisorische Zeichen	– Holzpflocke (Boden- und Zeigerpfehl); – witterungsbeständige Nägel und kleine Eisenrohre; – Farbpunkte bei Mauern und Kunstbauten.

Tab. 1: Zugelassene Arten von Grenzzeichen

5.3 Setzen der Grenzzeichen

Steine	Höhe ab Boden	– in Wegen, Plätzen und Mähwiesen: bodeneben; – in offenem Gelände: 1–3 cm vorstehend; – im Wald: ca. 10 cm vorstehend;
	Steinsatz	– Stein mit oberem und unterem Steinkranz verkeilen; – Kopfoberfläche horizontal; – Während des Steinsatzes ist der Grenzpunkt mittels zweier Pfähle im rechten Winkel zu versichern.
	Richtung der Steine	– Kanten parallel zu einer Grenzlinie.
Bolzen	an Bauten/Mauern im Strassenbelag	– 50 cm über Boden, max. 3 mm vorstehend; – Bohrloch mit $\varnothing$ ca. Grösse des Bolzenkopfes, Tiefe etwas grösser als Länge des Bolzens, aber weniger tief als Belagsdicke; – Der Bolzen ist mit einem frost- und tausalzbeständigen Mörtel in das vorgebohrte Loch zu versetzen. Er darf nicht vorstehen.
Kunststoffmarke	Setzen der Marke	– Grasnarbe bzw. Material ca. 8 cm tief entfernen; – Verankerungsstift mit Spezialwerkzeug einschlagen und verankern;
	Höhe ab Boden	– in Wegen, Plätzen und Mähwiesen: bodeneben; – im übrigen Gebiet: halbe Kopfhöhe vorstehend.
Holzpfähle	Höhe ab Boden	– in Sumpf- und Moorboden ca. 50 cm ($\pm$ 5cm) vorstehend

Tab. 2: Vorgehen beim Setzen der Grenzzeichen

5.4 Entfernen von Grenzzeichen

Nicht mehr gültige Grenzzeichen sind zu entfernen oder zu zerstören. Bei Güterzusammenlegungen sind zumindest im Bereich der neuen Grenzen die sichtbaren alten Grenzzeichen zu entfernen.

6 Vermarktungsskizzen für die öffentliche Auflage

In den Vermarktungsskizzen sind einzutragen:

- Grundstücke;
- Parzellennummern;
- Grenzlinien;
- Lage und Versicherungsart der Grenzpunkte;
- Verlauf der natürlichen Grenzen wie Bäche, Wege usw.;
- Legende der verwendeten Grenzzeichen;
- Orthofoto, Basisplan AV oder Daten der Bodenbedeckung, Einzelobjekte und Nomenklatur als Planhintergrund zur Orientierung.

Wo nötig sind Geradezeichen bzw. Masse einzutragen. Bei natürlichen Grenzen muss der Grenzverlauf eindeutig ersichtlich oder beschrieben sein.

Änderungen aufgrund der Bereinigung der Einsprachen werden mit Angabe der Nummer der Einsprache in den Plänen rot eingetragen.

7 Öffentliche Auflage und Einsprachenbehandlung

Die Publikation der Vermarkung und die Behandlung der eingegangenen Einsprachen ist in Art. 21 des kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeolG; BR 217.300) geregelt.

Im Meliorationsverfahren richtet sich das Auflage- und Einspracheverfahren nach Art. 38 und 39 des Meliorationsgesetzes des Kantons Graubünden vom 5. April 1981 (BR 915.100).